

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (1) BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Die Dachneigung für die Hauptbaukörper ist nur im Bereich zwischen 30° und 45° zulässig..
2. Zulässig ist nur das Satteldach sowie Pultdächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer.
Für die Baugrundstücke entlang des Kölner Ringes (Hausgruppen) sind nur Tonnendächer zulässig..
3. Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind nur in Rasenkammersteinen, Betonsteinen mit Abstandsnocken, Natursteinen mit mind. 1,5cm breiter Fuge sowie als wassergebundene Decke zulässig.
4. Die den Hausgruppen zugeordneten Garagen müssen, sofern sie auf einer gemeinsamen Grenze aneinandergebaut sind, hinsichtlich der Materialwahl aufeinander abgestimmt sein.
Die Oberkanten dieser Garagen dürfen keine höhenmäßigen Versätze aufweisen.
5. Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur in Form von Hecken zulässig.
Die Vorgartenflächen der Hausgruppen dürfen nicht eingefriedigt werden.